

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend darf ich euch die aktuellen Verordnungen, die noch gestern kundgemacht wurden, übermitteln. Zwecks Übersicht ist in der Beilage neben den Änderungen auch die jeweils konsolidierte Fassung der Verordnung mit Stand 9. April 2020.

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Verlängerung der Maßnahmen sowie um die Umsetzung der am Wochenende angekündigten Maßnahmen (teils Lockerungen und teils Verschärfungen):

Verordnung Betretungsverbot Öffentliche Orte:

- alle Maßnahmen werden **bis 30. April verlängert**
- alle Änderungen **treten mit Ablauf des 13. April in Kraft**
- öffentliche Orte dürfen nunmehr auch zum **Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen** betreten werden, soweit das **die andere Verordnung zulässt** (Verordnung über Betretungsverbote von Betriebsstätten – siehe gleich)
- eine Schutzmaskenpflicht in der Arbeit wurde nicht explizit aufgenommen (es bedarf eines Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- **Massenbeförderungsmittel** (Öffentlichen) dürfen nunmehr unbeschränkt (und nicht mehr nur für bestimmte Zwecke) benützt werden, es gilt aber eine **Schutzmaskenpflicht** (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr) und **ein Ein-Meter Abstand** (gilt nicht für Personen im selben Haushalt).
- eigene Regelung für Fahrgemeinschaften

Verordnung Betretungsverbot Betriebsstätten:

- alle Maßnahmen werden **bis 30. April verlängert**
- alle Änderungen treten **mit Ablauf des 13. April in Kraft**
- in die Aufzählung jener Betriebsstätten, die betreten werden dürfen, wurden nunmehr auch Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, **Bau- und Gartenmärkte** aufgenommen
- des Weiteren dürfen **sonstige Betriebsstätten** betreten werden, wenn der Kundenbereich **im Inneren maximal 400 m²** beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem **Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren** dienen.
- Um Umgehungen zu verhindern wurde folgender Passus eingefügt: *„Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“*
- spezielle Regelungen für Einkaufszentren
- **Maskenpflicht in allen Betriebsstätten für Kunden und Mitarbeiter** im Kundenkontakt (gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr) und **ein Ein-Meter Abstand**
- in sonstigen Betriebsstätten (Kundenbereich max. 400 m²) gilt außerdem, dass **pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche** zur Verfügung stehen; ist der **Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte** betreten.